

Anlage 1

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
53783 Eitorf

Straßenverkehrsamt/ Verkehrssicherung  
Rathausallee 10  
53757 Sankt Augustin

Herrn Mertens  
Zimmer B 5.35  
Telefon 02241 13-3298  
Telefax 02241 13-3361  
guido.mertens@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen Datum  
36.11 – 72-113-04- 02.06.2022  
238/21

**Verkehrslenkung**  
**Verkehrsberuhigter Bereich Auf den Brüchen bzw. Canisiusstraße**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

im Rahmen des turnusmäßigen Ortstermins am 22.11.2021 wurde mit dem Fachgremium (Gemeinde Eitorf, Kreispolizeibehörde, Straßenverkehrsamt Rhein-Sieg-Kreis) die Verkehrssituation in der Straße „Auf den Brüchen“ in Eitorf-Halft erörtert und die Straße dabei in Augenschein genommen. Grundlage des Ortstermins war die Eingabe eines Anwohners, wonach die Straße mit Verkehrszeichen 325.1-40 StVO als „Spielstraße“ beschildert ist, dort aber augenscheinlich zu hohe Fahrgeschwindigkeiten festgestellt werden.

Eine im Nachgang durchgeführte Langzeitmessung (im Zeitraum 03.01. – 06.01.2022) ergab „V85“-Werte von 24 km/h in Fahrtrichtung „Im Müllenacker“ bzw. 27 km/h in Fahrtrichtung „Im Diedrichshof“. Das tägliche Verkehrsaufkommen beläuft sich auf ca. 130 Fahrzeuge.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 42 Richtzeichen zu den Zeichen 325.1 und 325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“ besagt in dem Zusammenhang:

- Die entsprechenden Straßen oder Straßenbereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.

- Die mit Zeichen 325.1 StVO gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.
- Zeichen 325.1 StVO darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Dabei sollten die zum Parken bestimmten Flächen durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann, gekennzeichnet werden.

Bei der Ortsbegehung wurde darüber hinaus festgestellt, dass in dem mit dem Verkehrszeichen 325.1-40 SVO ausgewiesenen Bereich der gesamte Knoten des südlichen Ortskerns von „Halft“ mit Teilabschnitten der Straßen „Langer Weg“, „Auf den Brüchen“ sowie „Im Diedrichshof“ miteingebunden sind. Der verkehrsberuhigte Bereich erstreckt sich somit in sämtliche Verkehrsäste:

- „Langer Weg“ ab Haus-Nr. 8
- „Im Diedrichshof“ westlich ab Haus-Nr. 23 bzw. östlich ab Haus-Nr. 11
- „Auf den Brüchen“ ab Haus-Nr. 16

Insgesamt ergeben sämtliche Straßen eine wichtige Verkehrsachse für den innerörtlichen Verkehr in der südlichen Ortslage von „Halft“. Da darüber hinaus die Möglichkeit besteht, dass Navigationsgeräte die Straßenzüge als „schnellste Strecke“ ausweisen, kann zumindest temporär ausgeprägter Durchgangsverkehr nicht ausgeschlossen werden.

Die ermittelten Werte in Verbindung mit der gesamten Straßennetzkonstellation führen insgesamt zu der Erkenntnis, dass der motorisierte Fahrzeugverkehr – so wie in verkehrsberuhigten Bereichen vorgesehen – hier keine untergeordnete Rolle spielen kann.

Darüber hinaus sollte der Straßenraum bzw. die Straßenraumcharakteristik durch geschwindigkeitshemmende Elemente (z.B. Schwellen, Fahrbahneinengungen, Grüninseln) so beschaffen sein, dass dauerhaft Schrittgeschwindigkeit eingehalten werden kann. Auch dies ist in den Örtlichkeiten nicht der Fall, wie die Werte aus den Verkehrserhebungsmaßnahmen belegen, die eher denen einer Tempo-30-Zone entsprechen. Überdies waren bauliche, geschwindigkeitshemmende Elemente - abgesehen von vereinzelt Pflanztrögen, die augenscheinlich von Anwohner-/innen selbst aufgestellt wurden – im gesamten Bereich nicht zu verzeichnen. Ebenfalls kennzeichnet der Fahrbahnbelag keinen Übergang zu einem verkehrsberuhigten Bereich. Auch ein angemessener Parkraumbedarf konnte vor dem Hintergrund der geringen Fahrbahnbreite von 5,00m offenbar keine Berücksichtigung gefunden haben.

Überdies widersprechen die in Rede stehenden Örtlichkeiten dem Sicherheitsgrundsatz, die in verkehrsberuhigten Bereichen zu berücksichtigen sind, da der Straßenverlauf unübersichtlich ist.

Diese Punkte führen zwangsläufig zu einer fehlenden Akzeptanz der motorisierten Verkehrsteilnehmer-/innen für die mit der Kennzeichnung einhergehenden Beschränkungen.

Ähnlich stellt sich die Verkehrssituation in der „Canisiusstraße“ in der Ortslage Alzenbach dar. Dort sind der Bereich des Kindergartens und im weiteren Verlauf der Schulbereich als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Neben den bereits beschriebenen baulichen Unzulänglichkeiten in der Straße steht der im Bereich des Kindergartens hoch frequentierte Hol- und Bringverkehr (mit ca. 320 Kfz pro Tag) konträr zum Sicherheitsgrundsatz eines verkehrsberuhigten Bereichs. In der „Canisiusstraße“ haben Verkehrserhebungsmaßnahmen für einen verkehrsberuhigten Bereich ebenfalls nutzungsunverträgliche Fahrgeschwindigkeiten aufgezeigt. So beträgt die „V85“ 27 km/h in Fahrtrichtung „Am Forster Kreuz“ bzw. 28 km/h in Fahrtrichtung „Bitzer Straße“.

Nach Aussage Ihres Ordnungsamtes sind die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als „verkehrsberuhigter Bereich“ (Kennzeichnung in Bebauungsplänen) für beide in Rede stehenden verkehrsberuhigten Bereiche nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Regularien und der verkehrssicherheitsrechtlichen Aspekte kann eine Beeinflussung des Kraftfahrzeugverkehrs somit in der Gesamtkonstellation in beiden Ortslagen nicht erreicht werden, weshalb die Voraussetzungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs innerhalb des gesamten Straßennetzes jeweils nicht bestehen. Nach den derzeitigen Erkenntnissen bin ich gehalten, die Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen 325.1-4 StVO anzuordnen und alle Straßenzüge in die bestehende Tempo-30-Zone einzubinden.

Sollten Sie als zuständiger Straßenbaulastträger dennoch die Aufrechterhaltung der verkehrsberuhigten Bereiche anstreben, muss – neben einem baurechtlichen Umwidmungsverfahren bzw. einer offiziellen Erklärung, diese Verfahren einzuleiten – darüber hinaus der optische Eindruck mit umfangreichen baulichen Maßnahmen verändert werden.

Ich darf Sie in dem Zusammenhang um eine zeitnahe Rückmeldung bitten, wie in diesen Angelegenheiten weiterverfahren werden soll.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Pütz  
(Leiter Straßenverkehrsamt)